

EINKAUFSBEDINGUNGEN



ELEKTRO AUTOMATION GMBH

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 1 von 13

INHALTSVERZEICHNIS:

1. DEFINITION.....	1
2. GELTUNGSBEREICH.....	1
3. ANGEBOTE	1
4. ZUSTANDEKOMMEN DER BESTELLUNG	1
5. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DES BESTELLGEGENSTANDS; UNTERAUFTRÄGE	2
6. ÄNDERUNG DES BESTELLGEGENSTANDES	2
7. ARBEITSAUFNAHME, GENEHMIGUNGEN.....	3
8. AUFTRAGSABWICKLUNG.....	3
9. FORDERUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	4
10. DOKUMENTATION	5
11. TERMINE UND FRISTEN	5
12. HÖHERE GEWALT	6
13. TERMINVERFOLGUNG, INSPEKTIONEN, PRÜFUNGEN	6
14. RESERVETEILE	7
15. VERSAND, EINLAGERUNG	7
16. ABNAHME	7
17. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG.....	7
19. HAFTUNG	9
20. RECHTSMÄNGEL.....	10
21. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM, MODELLE	10
22. VERÖFFENTLICHUNGEN, WERBUNG.....	10
23. SISTIERUNG, KÜNDIGUNG.....	11
24. ABGABEN, BELEGE UND REVISIONSRECHT, ZAHLUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSSICHERHEIT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFRECHNUNG, ABTRETUNG	11
25. TEILUNWIRKSAMKEIT, VERZICHT.....	13
26. ERFÜLLUNGSORT	13
27. ANZUWENDENDEN RECHT.....	13
28. RICHTSSTAND/SCHIEDSGERICHT	13

1. DEFINITION

- 1.1 „Besteller“ ist ESA ELEKTRO AUTOMATION GMBH, Hauptstraße 10, A-3322 Viehdorf
- 1.2 „Kunde des Bestellers“ ist der Auftraggeber des Bestellers, an den der Besteller für die Gesamtanlage des Bestellers zu liefern hat, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
- 1.3 „Auftragnehmer“ ist die natürliche oder juristische Person, der der Besteller die Bestellung erteilt hat einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, zu denen auch Unterlieferanten gehören.
- 1.4 „Bestellung“ ist das vom Besteller erstellte Dokument über die getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Bestellgegenstandes.
- 1.5 „Bestellgegenstand“ umfasst die Lieferung und Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
- 1.6 „Vereinbarte Termine“ sind die in der Bestellung genannten Zeitpunkte, zu denen der Auftragnehmer den

Bestellgegenstand insgesamt oder in einzelnen bestimmten Teilen entsprechend der Bestellung an dem/den darin genannten Orten ausgeführt/ausgeliefert haben muss.

- 1.7 „Gewährleistung“ bedeutet die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes des Bestellgegenstandes während der Gewährleistungsfrist.
- 1.8 „Baustelle“ ist der Ort, an dem die Gesamtanlage des Bestellers oder Teile davon errichtet werden.
- 1.9 „Leistungen“ ist der Teil des Bestellgegenstandes, der alle Arbeiten und Tätigkeiten umfasst, die vertragsgemäß auf der Baustelle zu erbringen sind, sowie alle in der entsprechenden Preisposition enthaltenen Materialbeistellungen.
- 1.10 „Oberbauleitung“ sind die vom Besteller mit dessen Vertretung auf der Baustelle beauftragten Personen.
- 1.11 „Bauleiter des Auftragnehmers“ ist der vom Auftragnehmer benannte Vertreter auf der Baustelle und als solcher berechtigt, für den Auftragnehmer rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber Kaufleuten, wenn die Bestellung zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen.
- 2.2 Die Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist.

3. ANGEBOTE

- 3.1 Durch die Abgabe des Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, mit der Art und Lage, den Bodenverhältnissen auf und den Transportmöglichkeiten zu der Baustelle, sowie den Unterkunftsöglichkeiten in der Umgebung der Baustelle vertraut zu sein und die Ausschreibung, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die Verrechnungsbasis, verstanden zu haben.
- 3.2 Dem Auftragnehmer steht es frei, technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösungen unter dem Stichwort „Abweichungen“ alternativ anzubieten. Mehr- oder Minderkosten sind im Angebot gesondert auszuweisen. Liegen verteuerte Umstände vor, so sind diese, wie auch eventuell nicht erfasste Arbeiten oder nicht ausreichende Massen, gesondert als Zusatzposition mit aufzuführen und unter dem Stichwort „Abweichungen“ zu spezifizieren.
- 3.3 Gesuche für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sind dem Angebot zur Genehmigung durch den Besteller beizufügen.
- 3.4 Die Preisbindung für das Angebot beträgt mindestens 6 Monate.

4. ZUSTANDEKOMMEN DER BESTELLUNG

- 4.1 Der Auftragnehmer hat binnen 10 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung bei ihm das der Bestellung beigefügte Auftragsbestätigungsformular ausgefüllt und

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 2 von 13

- rechtsverbindlich unterschrieben als Auftragsbestätigung an den Besteller zurückzusenden. Falls der Besteller 30 Kalendertage nach Bestelldatum keine uneingeschränkte Auftragsbestätigung erhalten hat, hat er das Recht, die Bestellung für ihn kostenlos zu widerrufen. Spätestens mit Beginn der Arbeiten am Bestellgegenstand gilt die Bestellung ohne schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer als zu den Bedingungen der Bestellung angenommen.
- 4.2 Widersprechende oder abweichende Bedingungen in Angeboten des Auftragnehmers und/oder in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers sind nur dann gültig, wenn diese vom Besteller ausdrücklich schriftlich als Bestandteil der Bestellung anerkannt worden sind. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin erwähnt sind, sind Bestandteil der Bestellung.
- 4.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt; dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.
- 4.4 Für den Inhalt der Bestellung gelten in folgender Reihenfolge, insbesondere bei Widersprüchen
- der Wortlaut des Bestellschreibens.
 - die Einkaufsbedingungen für Leistungsverträge der ESA ELEKTRO AUTOMATION GMBH
 - kommissionsbezogene Unterlagen,
 - die Allgemeinen Spezifikationen und die Formblätter des Bestellers,
 - allgemeine Normen (ÖVE, DIN, VDE, UVV, VDI etc.) und
 - das jeweils anzuwendende Recht.
- 4.5 Der Auftragnehmer wird die Bestellung unverzüglich und sorgfältig auf Fehler und Widersprüche in und zwischen den einzelnen Bestandteilen der Bestellung überprüfen und im gegebenen Fall dem Besteller solche Bedenken, die er hat oder haben muss, unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen. Unterlässt der Auftragnehmer die Mitteilung, so hat er für jeden dem Besteller daraus entstehenden Schaden aufzukommen.
5. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DES BESTELLGEGENSTANDS; UNTERAUFRÄGE
- 5.1 Der in der Bestellung beschriebene Bestellgegenstand ist in solcher Vollständigkeit auszuführen, dass er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig ist und seine betriebssichere Verwendung gewährleistet ist, auch wenn die hierzu notwendigen Lieferungen und Arbeiten in der Bestellung nicht besonders aufgeführt sind. Es gelten nur solche Lieferungen und Arbeiten als vom Bestellgegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.
- 5.2 Auch wenn dies nicht gesondert in der Bestellung erwähnt ist, hat der Auftragnehmer den Bestellgegenstand mit der Inbetriebnahme, zum Betrieb und zur Instandhaltung des Bestellgegenstandes erforderlichen technischen Dokumentation zu liefern, sowie diese Dokumentation den sich aus der Abwicklung der Bestellung ergebenden Änderungen jeweils unverzüglich anzupassen, zu ergänzen oder sonst zu ändern.
- 5.3 Weiterhin wird der Auftragnehmer die am Verwendungsort des Bestellgegenstandes zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Bestellung geltenden Gesetze, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) beachten. Eventuell erforderliche Genehmigungen einschließlich Arbeitsgenehmigungen für sein Personal sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen.
- 5.4 Der Bestellgegenstand ist nach dem neuesten anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bestellteilung nur aus neuen Materialien bester Qualität und Eignung unter Berücksichtigung moderner Betriebspraktiken auszuführen.
- 5.5 Die in der Bestellung angegebenen Daten und Materialangaben aller Teile entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Überprüfung im Hinblick auf die für einen fehlerfreien und dauerhaften Betrieb erforderlichen Verhältnisse, soweit eine Überprüfung dieser Daten dem Auftragnehmer technisch möglich ist. Eine etwaige Beteiligung des Bestellers an der Auslegung und Konstruktion, einschließlich Auswahl und Bearbeitung der Materialien, sowie Wahl der Unterlieferanten des Auftragnehmers hat nur beratenden Charakter und schränkt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Erfüllung der Bestellung in keiner Weise ein, es sei denn, es handelt sich um ausdrücklich übernommene Mitwirkungspflichten des Bestellers.
- 5.6 Die Vergabe wesentlicher Unteraufträge bedarf der Einwilligung des Bestellers, die dieser jedoch nicht unbillig verweigern wird. Nach Vergabe von wesentlichen Unteraufträgen ist eine Kopie (ohne Preisangabe) der jeweiligen Bestellung des Auftragnehmers, versehen mit der Bestell-Nr. des Bestellers an den Besteller zu senden.
- 5.7 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - geltend gemacht werden. Insbesondere ist der Auftragnehmer bei Einsatz von Leihpersonal allein dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden.
6. ÄNDERUNG DES BESTELLGEGENSTANDES
- 6.1 Der Besteller ist berechtigt, Umfang und Ausführungsart des Bestellgegenstandes jederzeit zu berichtigen, zu ergänzen oder sonst zu ändern.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Änderungsbegehrens bei ihm, die wegen der Änderung des Bestellgegenstandes erforderliche vertragliche Anpassung der Bestellung, insbesondere Mehr- bzw. Minderpreise und Terminverschiebungen, gegen Nachweis schriftlich mitteilen. Die Mehr- bzw. Minderpreise wird der Auftragnehmer auf der Kalkulationsbasis der Bestellung ermitteln. Sind in der

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 3 von 13

Bestellung Einheitspreise vereinbart, ist der Besteller zur Reduzierung/- Erhöhung des Umfanges des Bestellgegenstandes berechtigt, ohne dass der Auftragnehmer hieraus eine Erhöhung der Einheitspreise herleiten könnte, es sei denn, hieraus ergebe sich nachweislich eine unzumutbare finanzielle Belastung des Auftragnehmers. Der Besteller wird unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung hierzu gegenüber dem Auftragnehmer Stellung nehmen.

- 6.3 Alle so vereinbarten Änderungen werden mit der schriftlichen Zusatzbestellung des Bestellers und deren schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.
- 6.4 Der Auftragnehmer wird die vom Besteller geforderten Änderungen des Bestellgegenstandes jedoch in jedem Fall unverzüglich durchführen, und zwar zunächst zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen der Bestellung, auch wenn zu diesem Zeitpunkt eine vertragliche Anpassung der Bestellung noch nicht vorliegt.
- 6.5 Werden aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen Teile des Bestellgegenstandes geändert, für die der Besteller bereits Reserveteile erworben hat, geht auch die Anpassung der Reserveteile an diese Änderung oder deren Neulieferung des Auftragnehmers.

7. ARBEITSAUFNAHME, GENEHMIGUNGEN

- 7.1 In allen Fragen der Arbeitsaufnahme, des Arbeitsumfangs und der Arbeitsausführung auf der Baustelle ist die Oberbauleitung des Bestellers zuständig und zu befragen. Diese besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Besteller und/oder Kunden des Bestellers abgestellt werden und bevollmächtigt sind, Entscheidungen bezüglich der technischen Ausführung des Bestellgegenstandes zu treffen, sowie Weisungen hinsichtlich des allgemeinen Verhaltens und der Ordnung auf der Baustelle zu erteilen. Vor Beginn jedes in sich geschlossenen Teilabschnitts des Bestellgegenstandes hat der Bauleiter die Oberbauleitung aufzusuchen und Einvernehmen darüber herzustellen, ob die Ausführung unverändert, das heißt entsprechend den Bestellunterlagen, erfolgen soll. Unterlässt der Auftragnehmer vor Inangriffnahme seiner Arbeiten diese Rückfrage, so besteht kein Anspruch auf Vergütung für bereits durchgeführte Arbeiten, die nicht den Absichten des Bestellers und/oder Kunden des Bestellers entsprechen.
- 7.2 Vor Beginn seiner Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass etwa vorausgegangene Arbeiten so ausgeführt worden sind, dass er seine Leistungen erbringen kann und schädigende Auswirkungen auf seine Leistungen ausgeschlossen sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller etwaige Bedenken vor Ausführung seiner Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. AUFTRAGSABWICKLUNG

8.1 Eigentumsrechte an bauseitig gestelltem Material

- 8.1.1 Der Auftragnehmer ist für vom Besteller oder vom Kunden

des Bestellers empfangenes Material, das Eigentum des Bestellers oder des Kunden bleibt, voll verantwortlich und verpflichtet sich zur Rückgabe bzw. zum Ersatz von mindestens gleichwertigem und für den konkreten Zweck geeignetem Material, soweit dieses nicht durch anerkannte Zeichnungen und Stücklisten als eingebaut nachgewiesen ist. Auf Verlangen des Bestellers ist der Nachweis mittels einer vom Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten zu erstellenden Materialbilanz zu führen. Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der beigestellten Gegenstände erfolgt für den Besteller; der Besteller wird Eigentümer der neuen Sache. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen rechtlich nicht möglich sein, wird der Besteller schon jetzt ermächtigt, alle entsprechenden Rechte auszuüben, die eine in diesem Bereich gültige Sicherheit herbeiführen. Ist dabei die Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich, so hat dieser alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8.2 Leistungen und Gestellungen des Auftragnehmers

- 8.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig alle Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen bereitzustellen, die er für die Ausführung seines Bestellgegenstandes benötigt, inkl. der Organisation des Transports aller im Rahmen seiner Leistungen zu liefernden Materialien.
- 8.2.2 Die ordnungsgemäße und sichere, nicht verkehrsbehindernde Lagerung aller Materialien, Stoffe, Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen und Bauteile auf der Baustelle, in Absprache mit der Oberbauleitung sowie die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften wie z. B. Baustellenordnung des Kunden bezüglich der Lagerung und Entsorgung obliegen dem Auftragnehmer.
- 8.2.3 Alle Montagegeräte und Hebezeuge, die der Auftragnehmer für die Ausführung seiner Arbeiten verwendet oder bereitstellt, müssen in einem erstklassigen, sicheren, einsatzbereiten Zustand und für eine sichere wirtschaftliche Arbeit geeignet sein sowie den behördlichen Unfallverhütungsvorschriften und -anforderungen oder anderen einschlägigen Vorschriften entsprechen, wofür der Auftragnehmer nachweislich ist. Für alle zum Einsatz kommenden Hebezeuge muss der Auftragnehmer sofort nach deren Eintreffen auf der Baustelle der Oberbauleitung unaufgefordert die Prüfbücher verlegen. Montagegeräte und Hebezeuge, die den vorstehenden Anforderungen und Vorschriften nicht entsprechen, sind unverzüglich und für den Besteller kostenlos durch einwandfreie und von der Oberbauleitung gebilligte Geräte in der erforderlichen Art und Güte zu ersetzen, wobei hieraus keine Verzögerungen abgeleitet werden dürfen.
- 8.3 Arbeitssicherheit, Verhalten auf der Baustelle
 - 8.3.1 Der Auftragnehmer muss alle notwendigen Sicherheitsvorrichtungen schaffen und Sicherheits- und sonstige Vorsichtsmaßnahmen beachten, um Personen und Sachen vor Verletzungen oder Schaden zu schützen, die bei der Ausführung seiner Leistungen entstehen können

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 4 von 13

- sowie sich zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern auf der Baustelle koordinieren.
- 8.3.2 Nach Erteilung der Bestellung wird der Auftragnehmer dem Besteller schriftlich Name, Anschrift und Telefonnummer des für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle Verantwortlichen mitteilen.
- 8.3.3 Von allen nach Maßgabe der Berufsgenossenschaft meldepflichtigen Unfällen von Arbeitnehmern des Auftragnehmers ist der Oberbauleitung unverzüglich, unter Schilderung des Unfallhergangs und der Ursache mittels einer Kopie der vorgeschriebenen Unfallanzeige Mitteilung zu machen.
- 8.3.4 Auf der gesamten Baustelle herrscht Fotografierverbot.
- 8.4 Personal des Auftragnehmers
- 8.4.1 Vor Beginn der Arbeiten ernennt der Auftragnehmer einen geeigneten Bauleiter, der die gesamte Verantwortung für die Ausführung des Bestellgegenstandes durch den Auftragnehmer auf der Baustelle trägt und nur mit Einwilligung der Oberbauleitung ausgetauscht werden kann.
- 8.4.2 Der Bauleiter ist verpflichtet, während der Ausführung des Bestellgegenstandes ständig auf der Baustelle zu sein und diese genauestens zu überwachen. Die Abwesenheit von der Baustelle ist der Oberbauleitung vorher anzuzeigen. Für diesen Fall ist vom Auftragnehmer ein geeigneter Stellvertreter mit den gleichen Entscheidungsbefugnissen zu benennen.
- 8.4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Ausführung des Bestellgegenstandes einschließlich Baustelleneinrichtung, -räumung, -säuberung und -entsorgung gut ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die der Besteller aufgrund ihrer Verhaltensweise als unfähig oder sonst wie ungeeignet bezeichnet, sind auf Verlangen der Oberbauleitung sofort von der Baustelle abziehen und unverzüglich sowie kostenlos durch akzeptable Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 8.5 Arbeitszeit, Warte- und Ausfallzeiten, Tagesbericht
- 8.5.1 Der Bauleiter hat die Arbeitszeiten mit der Oberbauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit so einzurichten, dass die termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstandes gewährleistet ist.
- 8.5.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit ist Sache des Auftragnehmers, der hierfür auch die notwendigen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden zu beschaffen hat.
- 8.5.3 Zur Vermeidung von Warte- und Ausfallzeiten, die der Besteller zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal an anderer Stelle seines vertraglichen Arbeitsbereiches einzusetzen bzw. für andere, bisher nicht vertraglich vereinbarte Leistungen zur Verfügung zu stellen.
- 8.5.4 Bei länger befristeter Warte- oder Ausfallzeit ist die Oberbauleitung berechtigt, den Abzug des Personals des Auftragnehmers von der Baustelle zu verlangen.
- 8.5.5 Warte- und Ausfallzeiten, die der Besteller zu vertreten hat, werden vergütet, wenn der Auftragnehmer sofort nach ihrem Beginn die Oberbauleitung schriftlich informiert hat. Eine Vergütung für anerkannte Wartezeiten erfolgt nur für das Personal zu den Stundenverrechnungssätzen gemäß Bestellung, nicht aber für Geräte.
- 8.5.6 Ansprüche auf Vergütung für Warte- und Ausfallzeiten oder sonstige Ersatzansprüche, die auf einem Ausfall bauseitiger Energieversorgung oder einer anderen bauseitigen Einrichtung beruhen oder die ihre Ursache in einer zeitweiligen Stilllegung solcher Einrichtungen zum Zwecke der Überholung oder Herstellung von Anschlüssen haben, sind ausgeschlossen.
- 8.5.7 Bei Gasalarm werden Warte- und Ausfallzeiten ab der dritten Stunde vergütet.
- 8.5.8 Der Auftragnehmer hat täglich bis 10:00 Uhr seinen Personalstand, unterteilt nach Qualifikation, zu melden.
- 8.6 Versicherungen
- 8.6.1 Vor Beginn seiner Arbeit auf der Baustelle ist vom Auftragnehmer für den gesamten Arbeitsverlauf auf seine Kosten Versicherungsdeckung für folgende Fälle abzuschließen und zu unterhalten: Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden:
Die Versicherung deckt alle Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer. Ferner ist in den Versicherungsschutz die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages bedient.
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung:
Für alle auf der Baustelle verwendeten und im Auftrag des Auftragnehmers fahrenden Fahrzeuge. Alle diejenigen Versicherungen, die der Besteller aufgrund der Besonderheit der vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeit für nötig erachtet.
- 8.6.2 Der Auftragnehmer wird dem Besteller durch Vorlage der Versicherungspolice oder durch Bestätigung des Versicherers den entsprechenden Versicherungsnachweis erbringen.
- 8.6.3 Montageversicherung
Schließt der Besteller eine Montageversicherung ab, gilt der Auftragnehmer als mitversichert. Diese Versicherung deckt die über den vereinbarten Selbstbehalt hinausgehenden Sachschäden am Montageobjekt, nicht aber Schäden an der Montageausrüstung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob eine etwaige Versicherung seinen Ansprüchen genügt. Falls der Schadensverursacher nicht feststellbar ist, oder im Fall von höherer Gewalt ist der vereinbarte Selbstbehalt entsprechend den Schadenssummen anteilig von allen geschädigten Firmen zu tragen. Die Abrechnung von Montageschadensfällen hat über den Besteller zu Selbstkosten an die Versicherung zu erfolgen.
9. FORDERUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS
- 9.1 Der Auftragnehmer muss dem Besteller innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen schriftlich das Entstehen eines Vorganges mitteilen, woraus der Auftragnehmer meint, Ansprüche auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminänderung stellen zu können, andernfalls verliert er

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 5 von 13

einen solchen Anspruch.

10. DOKUMENTATION

- 10.1 Auf vom Auftragnehmer vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich schriftlich hinzuweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich zu machen.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer gemäß der Bestellung die Lieferung der technischen Dokumentation für Ausrüstungen übernommen hat, die nach dieser technischen Dokumentation vom Besteller oder vom Kunden des Bestellers anderweitig hergestellt und beschafft werden, hat der Auftragnehmer dem Besteller 50 % der Kosten für Änderungen, Reparaturen und/oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten, die aufgrund von Fehlern oder Lücken in der von dem Auftragnehmer gelieferten technischen Dokumentation erforderlich werden.

11. TERMINE UND FRISTEN

- 11.1 Der Auftragnehmer hat vereinbarte Termine unbedingt einzuhalten. Umstände, die eine Verspätung erwarten lassen oder sonstige Schwierigkeiten bei der Herstellung des Bestellgegenstandes hat er dem Besteller unter Angabe von Gründen unverzüglich, spätestens drei Arbeitstage nach deren Erkennen, anzuzeigen. Aus dieser Anzeige kann jedoch eine Berechtigung zum Überschreiten von vereinbarten Terminen nicht abgeleitet werden. Bei schuldhaft nicht erfüllter Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.
- 11.2 Lieferungen und Leistungen des Bestellgegenstandes vor vereinbarten Terminen bedürfen der Einwilligung des Bestellers. Der Auftragnehmer erhält dadurch keinen Anspruch auf entsprechend vorgezogene Zahlungen. Auf die Möglichkeit vorzeitiger Lieferung hat der Auftragnehmer den Besteller hinzuweisen.
- 11.3 Der Besteller darf den Termin für die Arbeitsaufnahme mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen um bis zu 52 Wochen verschieben. Eine Verschiebung um bis zu 40 Wochen ist für den Besteller kostenlos, für darüber hinausgehende Verschiebungen ist im Angebot eine pauschale Vergütung je Woche bzw. Tag anzugeben. Wurde im Angebot keine pauschale Vergütung angegeben können aus Terminverschiebungen des Bestellers keine Kostenvergütungen vom Besteller verlangt werden. Die vereinbarten Termine werden in diesem Fall um den Zeitraum der verspäteten Arbeitsaufnahme verlängert.
- 11.4 Im Rahmen der Gesamtbauausführung sind Leistungen von mehreren Auftragnehmern auszuführen. Der Auftragnehmer anerkennt die Notwendigkeit, dass diese Arbeiten in Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern ausgeführt werden müssen und verpflichtet sich zur Zusammenarbeit und Koordination mit dem Besteller und den anderen Auftragnehmern auf der Baustelle dargestellt, dass die vertraglichen Termine eingehalten werden.
- 11.5 Ist während der Durchführung der Bestellung der Liefer-

oder Leistungsfortschritt ungenügend oder ist die rechtzeitige oder sonst bestellungsgerechte Ausführung des Bestellgegenstandes in anderer Hinsicht fraglich, und zwar in all diesen Fällen aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, hat der Auftragnehmer die Arbeiten auf seine Kosten zu beschleunigen und trägt er die Mehrkosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Terminüberschreitungen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für verstärkten Personal-, Geräte- und Sachmitteleinsatz, Mehrschicht-, Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die Kosten für Fertigungsüberwachung oder Unterstützung durch den Besteller; eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen.

- 11.6 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Termine aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, sind die dafür vereinbarten Vertragsstrafen verwirkt, und zwar auch dann, wenn der Besteller keinen entsprechenden Vorbehalt spätestens bei der Schlusszahlung geltend gemacht hat. Auch wenn der Bestellgegenstand zwar rechtzeitig, aber mit Mängeln behaftet fertiggestellt wird, sind ab Zugang der Beanstandung beim Auftragnehmer die vereinbarten Vertragsstrafen zu zahlen bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Mängel des Bestellgegenstandes beseitigt sind, soweit nicht bereits der Höchstbetrag der Vertragsstrafe vorher erreicht ist und soweit der Besteller gegenüber dem Auftragnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Entdeckung des Mangels, jedoch noch vor der Abnahme gem. Ziff. 16.1 dieser Einkaufsbedingungen die rechtzeitige, aber mangelhafte Lieferung/Leistung gegenüber dem Auftragnehmer beanstandet. Für die Dauer einer Terminverzögerung, die nachweislich der Besteller zu vertreten hat, wird keine Vertragsstrafe fällig, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer den Besteller auf die entsprechende voraussichtliche Terminüberschreitung gem. Ziff. 11.1 Satz 2 dieser Einkaufsbedingungen rechtzeitig hingewiesen hat. Macht der Besteller von einem ihm zustehenden Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch, bleiben hiervon ihm zu diesem Zeitpunkt bereits zustehende Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen unberührt.
- 11.7 Hält der Auftragnehmer eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist nicht ein oder steht fest, dass sie nicht eingehalten werden kann, kann der Besteller - die weitere Ausführung oder Nachbesserung des Bestellgegenstandes ganz oder teilweise ablehnen und die weitere Ausführung oder Nachbesserung des Bestellgegenstandes auf Gefahr des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen, wobei die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen, oder - ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten und/oder im Fall eines Verschuldens des Auftragnehmers von diesem Schadenersatz verlangen. Für den Rücktritt gilt Ziff. 18.10 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.
- 11.8 Treten Schäden oder Mängel auf und ist unklar, wer

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 6 von 13

hierfür verantwortlich ist, wird der Auftragnehmer diese Schäden oder Mängel beseitigen und auch dann vereinbarte Termine einhalten. Lehnt dies der Auftragnehmer trotz Aufforderung durch den Besteller ab, so ist der Besteller berechtigt, bis zur endgültigen Klärung die vertragsgemäße Herstellung des Bestellgegenstandes oder die Behebung von Schäden oder Mängeln auf Gefahr und angemessene Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. nach der endgültigen Klärung werden die Kosten der Schadensbeseitigung von demjenigen Partner getragen, der für den Schaden oder Mangel verantwortlich ist.

11.9 Die Regelungen für vereinbarte Termine gelten entsprechend für Fristen.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Auf den Auftragnehmer oder den Besteller einwirkende Ereignisse, die außergewöhnlich, unvorhersehbar und unvermeidbar sind, wie z. B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Embargos, die die rechtzeitige Ausführung der Vertragspflichten ganz oder teilweise unmöglich machen oder wesentlich erschweren (höhere Gewalt), befreien für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Durchführung der vertraglichen Pflichten und führen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu einer angemessenen Neufestsetzung der Termine und Fristen auf der Basis der geltenden Vereinbarungen. Das Ausschusswerden von terminbestimmenden Teilen, Verzögerungen bei Erfüllungsgehilfen, soweit bei diesen Erfüllungsgehilfen nicht Fälle höherer Gewalt vorliegen, sowie wilde Streiks sind keine Fälle von höhere Gewalt.

12.2 Eintritt und Beendigung solcher Ereignisse, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie die möglicherweise sonst auftretenden Folgen haben sich Auftragnehmer und Besteller gegenseitig und unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilung einschließlich Nachweis ist Voraussetzung für die Anerkennung von Terminverzögerungen.

12.3 Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um trotzdem die Einhaltung der ursprünglichen Termine und Fristen zu ermöglichen oder eine Verschiebung abzukürzen.

12.4 Ist es aufgrund solcher Ereignisse dem Auftragnehmer über einen kontinuierlichen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung nach Ziff. 12.2 dieser Einkaufsbedingungen, nicht möglich, die Bestellung auszuführen oder ist der Besteller über den genannten Zeitraum durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden des Bestellers gehindert, so kann der Besteller die Bestellung ganz oder teilweise kündigen oder ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten. Im Kündigungsfall zahlt der Besteller dem Auftragnehmer den Teil des Preises der Bestellung, der am Preis des bereits fertiggestellten Teils des Bestellgegenstandes entspricht. Im Rücktrittsfall gilt Ziff. 18.10 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.

Ist die Ausführung der Bestellung in diesen Fällen für den Auftragnehmer unzumutbar, kann er seinerseits von der Bestellung zurücktreten.

13. TERMINVERFOLGUNG, INSPEKTIONEN, PRÜFUNGEN

13.1 Falls in der Bestellung vereinbart, wird der Auftragnehmer dem Besteller innerhalb eines Monats nach Zustandekommen der Bestellung einen Terminplan für den vollständigen Bestellgegenstandes einreichen, worin alle Hauptarbeitsgänge vom Erhalt der Bestellung bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen als Balkendiagramm aufgeführt sind. Dieser Plan ist nach den Vorschriften des Bestellers zu erstellen und vom Auftragnehmer dem Besteller unaufgefordert jeweils am dritten Tag eines Monats vierfach mit den eingetragenen IstDaten einzureichen.

13.2 Der Besteller, der Kunde des Bestellers - in Abstimmung mit dem Besteller - und deren Beauftragte sind berechtigt, beim Auftragnehmer bzw. bei dessen Unterlieferanten den Fortgang der Arbeiten zu prüfen, insbesondere Termin- und Qualitätskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck haben sie während der normalen Arbeitszeiten Zugang zu den Fertigungsstätten sowie zu solchen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird seinen Erfüllungsgehilfen einschließlich Unterlieferanten diese Verpflichtung auferlegen. Der Besteller wird die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Ausübung dieses Rechtes berücksichtigen.

13.3 Der Besteller und der Kunde des Bestellers - in Abstimmung mit dem Besteller- und deren Beauftragte sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen (z. B. Durchstrahlungs- und Ultraschallprüfungen) durchzuführen, wenn Zweifel an der Einhaltung der Bedingungen der Bestellung und der allgemein anerkannten Regeln und Normen für Konstruktion, Materialauswahl, Fertigung, Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit bestehen; abweichend hiervon trägt der Besteller die Kosten dieser Prüfungen, wenn sich solche Zweifel in keiner Weise als berechtigt erwiesen haben.

13.4 Werden durch vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel und/oder Fertigungs-/Liefer-/ Leistungsverzögerungen wiederholte Kontrollen erforderlich, gehen deren Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

13.5 Der Besteller hat das Recht, den Bestellgegenstand ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn er nicht den Bedingungen der Bestellung oder den in Ziff. 13.3 dieser Einkaufsbedingungen genannten Bedingungen, Regeln und Normen entspricht. Hieraus kann der Auftragnehmer keine Terminverschiebung ableiten.

13.6 Der Auftragnehmer wird den Bestellgegenstand soweit wie möglich und zweckmäßig in der Werkstatt vormontieren und ihn auf Wunsch dem Besteller und/oder dem Kunden des Bestellers oder deren Beauftragten dort zu Inspektionen, Probeläufen etc. vorführen; eine Abnahme der vorgeführten Gegenstände ist damit nicht verbunden. Bei reinen Rohrmontagen muss der Auftragnehmer die

EINKAUFSBEDINGUNGEN



Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 7 von 13

Einwilligung des Bestellers für die Vorfertigung außerhalb der Baustelle einholen.

14. RESERVETEILE

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller bis zum Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Bestellgegenstandes, maximal jedoch 10 Jahre nach dem Zustandekommen der Bestellung, auf Wunsch Reserveteile zu angemessenen Preisen und im übrigen nach Maßgabe der Bedingungen der Bestellung anzubieten.

15. VERSAND, EINLAGERUNG

15.1 Die Versandabwicklung hat gemäß den Angaben des Bestellers sowie der Bestellanlage „Verpackung, Markierung und Versand“ des Bestellers zu erfolgen.

15.2 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.

15.3 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben, insbesondere mit Bestell-Nummer, Kommissions-Nummer, Planziffer sowie Stückzahl und Gewicht pro Position zu versehen. Der Besteller kann den Bestellgegenstand zurückweisen, der ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse usw. geliefert wurde. Die Versandanzeigen müssen dem Besteller vor Eintreffen des Bestellgegenstandes am Erfüllungsort vorliegen.

15.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Kosten und/oder Schäden, die durch Nichtbeachtung von Versandanweisungen oder dadurch entstehen, dass er von ihm im Zusammenhang mit dem Versand abzugebende Erklärungen nicht, nicht rechtzeitig oder unkorrekt abgibt.

15.5 Lieferungen zum Erfüllungsort sind nur während der üblichen Geschäftszeit gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers.

15.6 Der Besteller kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Bestellgegenstandes zurückzustellen, weil die Übernahme am Erfüllungsort vorübergehend unmöglich ist. In einem solchen Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Bestellgegenstand auf seine Kosten und Gefahr bis zu einem Zeitraum von drei Monaten kostenfrei sachgerecht einzulagern. Im Falle der Einlagerung des Bestellgegenstandes erfolgt die Zahlung einer fälligen Rate nur gegen vorgezogene Sicherheitsübereignung des Bestellgegenstandes an den Besteller. Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt diesem Ereignis mit Beginn der Einlagerung als eingetreten.

16. ABNAHME

16.1 Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller am Verwendungsort des Bestellgegenstandes nach bestellungsgerechter Ausführung des Bestellgegenstandes mit der Abnahme der Gesamtanlage des Bestellers durch den Kunden des Bestellers, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Bestellung vereinbarten Spätestfrist oder des

dort festgelegten Endtermins, gerechnet ab dem Zeitpunkt der mechanischen Fertigstellung des Bestellgegenstandes, stets vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein vom Besteller beanstandeter Mangel am Bestellgegenstand vorliegt.

16.2 Voraussetzung für die Abnahme ist das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Abnahmezeugnisse, sowie aller vereinbarten Abnahmedokumente, die der Auftragnehmer auf seine Kosten beizubringen hat.

16.3 Alle für die Abnahme und die damit verbundenen Tests erforderlichen Prüfgeräte und sonstige Hilfsmittel werden vom Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

16.4 Die Abnahme wird in einem vom Auftragnehmer und vom Besteller gemeinsam zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten. Verzichtet der Besteller formell auf eine Abnahme, gilt mit der Anerkennung der Schlussrechnung des Auftragnehmers der Bestellgegenstand als abgenommen.

16.5 Die bei der Abnahme entstehenden Sachkosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Besteller tragen die ihnen dabei entstehenden Personalkosten jeweils selbst.

16.6 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass der Bestellgegenstand nicht gemäß der Bestellung hergestellt ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich alle hierzu notwendigen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchzuführen. Der Auftragnehmer trägt zusätzlich die bei der Wiederholung der Abnahme entstandenen persönlichen Kosten des Bestellers sowie alle sonstigen damit zusammenhängenden Kosten (z. B. Kosten der Abnahmebehörden).

16.7 Werden Mängel festgestellt, welche die Funktionen des Bestellgegenstandes nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt erfolgen, dass diese Mängel innerhalb einer gleichzeitig zu vereinbarenden angemessenen Frist beseitigt werden; in diesem Falle behält der Besteller von der fälligen Restzahlung einen angemessenen Betrag bis zur Beseitigung dieser Mängel ein.

16.8 Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc.

16.9 Der Besteller oder Kunde des Bestellers sind berechtigt, den Bestellgegenstand ganz oder teilweise probeweise vor Abnahme in Gebrauch zu nehmen, sofern der Besteller den Auftragnehmer vorher informiert und der Auftragnehmer der probeweisen Ingebrauchnahme nicht unverzüglich aus wichtigem Grunde widerspricht. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme und hat keine Auswirkungen auf Zeitraum oder Umfang der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

17. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

17.1 Die Gefahr geht mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Kunden des Bestellers über, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Bestellung vereinbarten Spätestfrist oder des dort festgelegten Endtermins, gerechnet ab dem Zeitpunkt der mechanischen Fertigstellung des

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 8 von 13

Bestellgegenstandes, stets vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein vom Besteller beanstandeter Mangel am Bestellgegenstand vorliegt.

17.2 Soweit der Bestellgegenstand und Lieferungen des Auftragnehmers enthält, geht das Eigentum am Bestellgegenstand anteilig entsprechend den Zahlungen, spätestens im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, auf den Besteller über, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, seinerseits hierzu erforderliche Willenserklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Aus der Eigentumsübertragung ergibt sich keine Abnahme des Bestellgegenstandes.

18. GEWÄHRLEISTUNG

18.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand

- neu und ungebraucht ist (gem. Ziff. 5.4 dieser Einkaufsbedingungen),
- die in Ziff. 5.1 dieser Einkaufsbedingungen und sonst in der Bestellung vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglicht,
- dem neuesten anerkannten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmäßigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung, allen der Bestellung zugrunde liegenden technischen Unterlagen sowie allen gemäß Ziff. 5.3 dieser Einkaufsbedingungen für den Bestellgegenstand maßgeblichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien entspricht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für die gewöhnliche oder nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern und
- durch die gewöhnliche oder nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung nicht Schaden an Personen oder Sachen des Bestellers oder Dritter herbeiführt.

Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers umfasst auch die Beistellungen, wenn deren Mängel bei der Übernahme des Bestellgegenstandes durch den Auftragnehmer erkennbar sind.

18.2 Soweit in der Bestellung nichts anderes gesagt oder die gesetzliche Gewährleistungsfrist nicht länger ist, beträgt die vereinbarte Gewährleistungsfrist für den Bestellgegenstand 24 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage des Bestellers durch den Kunden des Bestellers, längstens jedoch 48 Monate ab dem Zeitpunkt der mechanischen Fertigstellung des Bestellgegenstandes; abweichend hiervon wird jedoch der Beginn der Gewährleistungsfrist vorverlegt auf die Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller, falls diese Abnahme mit Einwilligung des Auftragnehmers bereits vor der Abnahme der Gesamtanlage des Bestellers durch den Kunden des Bestellers erfolgt. Im letzten Fall endet die Gewährleistungsfrist jedoch erst 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage des Bestellers durch den Kunden des Bestellers, spätestens jedoch 48 Monate ab

dem Zeitpunkt der mechanischen Fertigstellung des Bestellgegenstandes.

Für Reserveteile gilt eine vertragliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab deren Einbau, längstens jedoch 48 Monate nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung.

Für die im Rahmen der Gewährleistung ausgebesserten und/oder ersetzten Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist erneut mit dem Tage der Nachbesserung bzw. des Einbaues des ersetzten Teils.

18.3 Ist der Bestellgegenstand nicht von der Beschaffenheit gem. Ziff. 18.1 dieser Einkaufsbedingungen oder treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel am Bestellgegenstand auf und werden sie dem Auftragnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Entdeckung des Mangels mitgeteilt, jedoch nicht später als 30 Kalendertage nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist, so sind diese vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung kostenlos zu beseitigen, und zwar verpackt/frei Baustelle einschließlich Demontage und neuer Montage - Transport nach Wahl des Bestellers -. Die Beseitigung der Mängel hat, soweit dringend erforderlich (d.h. in den Beispielfällen von Ziff. 18.8 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen), mit verstärktem Personal- und Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb oder im Über-, Sonn- oder Feiertagsstundeneinsatz zu geschehen; eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen. Der Auftragnehmer hat außer den Kosten für Demontage, Lieferung und Einbau des reparierten bzw. ausgewechselten Teils auch alle sonstigen mit der Mängelbeseitigung im direkten Zusammenhang stehenden Nebenkosten wie Sach-, Personal- und Transportkosten, tägliche Auslösung, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, gleichgültig, ob sie beim Auftragnehmer, Besteller oder dem Kunden des Bestellers anfallen, sowie Schäden des Bestellers zu übernehmen.

18.4 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind auch die bereits gelieferten Reserveteile kostenlos entsprechend zu ändern bzw. zu ersetzen.

18.5 Ausgewechselte Teile gehen auf der Baustelle in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind von ihm zu entfernen und zu entsorgen.

18.6 Kann der Bestellgegenstand als Folge der Mängel ganz oder teilweise nicht wie vorgesehen genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den gesamten Bestellgegenstand oder für seine mangelhaften Teile um die Dauer der Nutzungsunterbrechung, jedoch mind. um eine Woche.

In jedem Falle hat der Auftragnehmer, soweit technisch möglich, unverzüglich Provisorien zu erstellen und bis zur endgültigen Mängelbeseitigung aufrecht zu erhalten, um solche Nutzungsunterbrechungen abzuwenden. Diese Provisorien sind im Einklang mit den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gem. Ziff. 5.3 dieser

EINKAUFBSBEDINGUNGEN



Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 9 von 13

Einkaufsbedingungen zu erstellen, die am Verwendungsort des Bestellgegenstandes gelten. Der Auftragnehmer hat die Kosten solcher Provisorien zu tragen mit Ausnahme und in dem Umfang der Kosten, die wirtschaftlich unzumutbar sind, wobei solche Kosten jedoch nur mit Einwilligung des Bestellers anfallen dürfen.

18.7 Sind gleichartige Teile des Bestellgegenstandes mehrmals nachgebessert oder ersetzt worden oder ist bei Auftreten eines Mangels zu vermuten oder zu befürchten, dass auch andere Teile des Bestellgegenstandes ebenfalls von dem Mangel betroffen sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der vereinbarten Konditionen, z. B. durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung, innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist zu beheben und auch einer vom Besteller verlangten angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die in Frage kommenden Teile zuzustimmen.

18.8 Falls der Auftragnehmer die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung generell oder in der erforderlichen Weise ablehnt oder nicht unverzüglich durchführt oder als Folge der Mängel Gefahr im Verzug oder ein sonstiger Fall von Dringlichkeit (z.B. Eintritt nicht unerheblicher Schäden droht und unmittelbare oder sofortige Mängelbeseitigung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gesamtanlage des Kunden des Bestellers erforderlich ist) vorliegt, ist der Besteller, auch wenn den Auftragnehmer an der Verzögerung oder Nichtdurchführung der Gewährleistungsarbeiten kein Verschulden trifft, nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Gewährleistungsarbeiten wahlweise selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt; werden die Gewährleistungsarbeiten durch vom Besteller beauftragte Dritte nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist der Auftragnehmer jedoch nur dann verpflichtet, insoweit etwaige Gewährleistungspflichten zu erfüllen, wenn der Besteller vorher mit dem Dritten über Gewährleistungsansprüche ohne Erfolg verhandelt hat. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Dritte aus der Ersatzvornahme abzutreten.

18.9 Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn

- der Auftragnehmer Gewährleistungsarbeiten verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist durchführt,
- trotz erfolgter Nachbesserung oder Neulieferung die Mängel nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt werden konnten,
- - der Bestellgegenstand so mangelhaft ist, dass eine Nachbesserung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
- durch behördliche Auflagen Erschwernisse oder

Einschränkungen im Betrieb der Gesamtanlage des Kunden des Bestellers hingenommen werden müssen, die wegen Nichtübereinstimmung des Bestellgegenstandes mit Ziff. 18.1 dieser Einkaufsbedingungen bestehen.

- In den vorstehenden Fällen kann der Besteller anstelle oder neben dem Rücktritt bei Verschulden des Auftragnehmers Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Recht auf Minderung bleibt unberührt.
- Der Besteller wird von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, wenn die Auswirkungen wegen Fehlens der Beschaffenheit des Bestellgegenstandes gem. Ziff. 18.1 dieser Einkaufsbedingungen nur unerheblich sind.

18.10 Sollte der Besteller vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so bleiben der Bestellgegenstand oder Teile davon solange kostenlos zur Verfügung des Bestellers, bis unverzüglich ein ausreichender Ersatz beschafft ist. Die Kosten für einen etwaigen Abbau, Abtransport und sonstige im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für vom Besteller beigestellte Lieferungen und Leistungen. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Bestellgegenstandes bzw. der betreffenden Teile in bar zurückzuerstatten, zuzüglich Zinsen in Höhe von 2% über dem zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für die Zeit vom Tage der Rücktrittserklärung bis zur Rückgabe.

18.11 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen einzelner Mängel beginnt mit der Rüge gemäß Ziff. 18.3 dieser Einkaufsbedingungen und endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Zur Unterbrechung der Verjährungs- und Ausschlussfristen ist, soweit gesetzlich zulässig, die schriftliche Geltendmachung des Schadens oder Mangels oder das schriftliche Nachbesserungsverlangen ausreichend; in diesen Fällen bedarf es der Klageerhebung nicht.

18.12 Die Ansprüche aus Ziff. 18 dieser Einkaufsbedingungen können auch bereits vor der Abnahme geltend gemacht werden.

19. HAFTUNG

19.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Besteller oder dem Kunden des Bestellers durch Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn entstehen, soweit diese Schäden nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind.

19.2 Sämtliche Bestimmungen der Bestellung, die eine Verantwortlichkeit des Auftragnehmers ausschließen oder einschränken, finden auch hinsichtlich einer etwaigen Verantwortlichkeit des Bestellers oder des Kunden des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer Anwendung.

19.3 Für Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Sie sind auch

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 10 von 13

Gesamtgläubiger.

20. RECHTSMÄNGEL

- 20.1 Der Auftragnehmer versichert, dass ihm keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte bekannt sind, die der Konstruktion, der Herstellung und der bestellungs- und bestimmungsgemäßen Benutzung des Bestellgegenstandes entgegenstehen.
- 20.2 Behauptet dennoch ein Dritter einen solchen Rechtsmangel oder besteht tatsächlich ein solches Recht eines Dritten gegenüber dem Besteller oder dem Kunden des Bestellers, wird der Auftragnehmer beide unverzüglich informieren und beide von allen Verpflichtungen, Kosten und Schäden freistellen, die aus dem behaupteten oder tatsächlichen Rechtsmangel erwachsen sollten sowie beide nach besten Kräften kostenlos bis zur Erledigung der Angelegenheit unterstützen.
- 20.3 Der Auftragnehmer ist zunächst verpflichtet, auf seine Kosten, nach Wahl des Bestellers und innerhalb einer vom Besteller angesetzten angemessenen Frist
- den Bestellgegenstand in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass er einerseits nicht mehr Rechte Dritter verletzt und er andererseits aber nach wie vor der Bestellung entspricht oder
 - bei dem Dritten das Recht zu erwirken, dass der Besteller und der Kunde des Bestellers den Bestellgegenstand auf Dauer uneingeschränkt und ohne Zahlungen für die Benutzung der Rechte des Dritten benutzen können.
- 20.4 Falls der Auftragnehmer die Verpflichtungen gem. Ziff. 20.3 dieser Einkaufsbedingungen generell oder in der erforderlichen Weise ablehnt oder nicht unverzüglich durchführt oder als Folge des Rechtsmangels Gefahr im Verzug oder ein sonstiger Fall von Dringlichkeit im Sinne von Ziff. 18.8 dieser Einkaufsbedingungen vorliegt, ist der Besteller, auch wenn den Auftragnehmer an der Verzögerung oder Nichtdurchführung dieser Maßnahmen kein Verschulden trifft, nach vorheriger Ankündigung berechtigt,
- den Rechtsmangel auf angemessene Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder
 - ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und/oder im Falle eines Verschuldens des Auftragnehmers von diesem Schadenersatz zu verlangen. Für Rücktritt und Minderung gelten Ziff. 18.9 Satz 3 und 4 und Ziff 18.10 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.
- 20.5 Rechtsmängelansprüche können unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung des Rechtsmangels geltende gemacht werden, wenn der Besteller den Rechtsmangel dem Auftragnehmer spätestens 30 Kalendertage nach seiner Feststellung angezeigt hatte.
- 20.6 Die Regelung der Ziff. 20.1 bis 20.5 dieser Einkaufsbedingungen gelten hinsichtlich ausländischer Rechte Dritter nur, soweit der Verwendungsort des Bestellgegenstandes im Ausland liegt und in der Bestellung

genannt ist.

- 20.7 Werden eigene Rechte des Auftragnehmers berührt, so gewährt dieser dem Besteller und dem Kunden des Bestellers zugleich mit der Ausführung der Bestellung das unwiderrufliche nicht ausschließliche Recht für uneingeschränkte Benutzung dieser Rechte im Zusammenhang mit dem Bestellgegenstand. Das Nutzungsrecht ist mit dem Bestellpreis abgegolten.
- 20.8 Sollte der Auftragnehmer bei der Ausführung der Bestellung, insbesondere bei der Herstellung von Werkstücken, irgendwelche Erfindungen machen, die z. B. das Werkstück oder Teile desselben verbessern, so sind der Besteller und der Kunde des Bestellers berechtigt, diese Erfindungen uneingeschränkt und kostenlos im Zusammenhang mit dem Bestellgegenstand zu nutzen.
- ## 21. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM, MODELLE
- 21.1 Alle Zeichnungen, Angaben, Systeme, Betriebsverfahren, Zahlen, Abbildungen und sonstige Informationen, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Anfrage und der Ausführung der Bestellung übergeben werden oder zur Kenntnis gelangen, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht noch zu einem anderen als dem in der Bestellung festgelegten Zweck benutzt werden. Der Auftragnehmer wird sein Personal dementsprechend anweisen und verpflichten. Als Dritte gelten nicht die Genehmigungsbehörden; diese sind jedoch vom Auftragnehmer auf die Vertraulichkeit der Information hinzuweisen.
- 21.2 Der Auftragnehmer wird unaufgefordert alle diese Zeichnungen, Angaben usw. mit Beendigung der Abwicklung der Bestellung an den Besteller zurückgeben.
- 21.3 Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung anfertigt, unterliegen dem unumschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des Bestellers und des Kunden des Bestellers für deren eigenen Gebrauch nach Belieben ohne einen zusätzlichen Vergütungsanspruch.
- 21.4 Fertigt der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung auf Kosten des Bestellers Modelle an, werden diese Eigentum des Bestellers. Diese Modelle werden vom Auftragnehmer bis zum Abruf durch den Besteller kostenlos verwahrt und während der Verwahrungszeit von ihm als fremdes Eigentum versichert. Die Benutzung dieser Modelle für oder durch Dritte ist nur mit Einwilligung des Bestellers gestattet.
- ## 22. VERÖFFENTLICHUNGEN, WERBUNG
- 22.1 Ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers und Kunden des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung, der Gesamtanlage des Bestellers oder des Kunden des Bestellers machen oder veranlassen; dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 11 von 13

23. SISTIERUNG, KÜNDIGUNG

23.1 Unbeschadet sonstiger in der Bestellung festgelegter oder sich aus dem Gesetz ergebender Kündigungsrechte kann der Besteller jederzeit

- die Bestellung ganz oder teilweise für eine festzulegende Dauer sistieren (Ruhens der Erfüllung der Bestellung),
- die Bestellung ganz oder teilweise kündigen oder
- die gekündigte Bestellung ganz oder teilweise durch eine entsprechende Erklärung wieder aufleben lassen.

23.2 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller

- Lieferung der bereits fertiggestellten Teile des Bestellgegenstandes verlangen und die noch nicht fertiggestellten Teile des Bestellgegenstandes auf Gefahr und angemessene Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst fertigstellen und liefern oder durch Dritte fertigstellen und liefern
- lassen; Ziff. 18.8 Satz 2 und 3 dieser Einkaufsbedingungen gelten entsprechend. Für diese bereits fertiggestellten Teile des Bestellgegenstandes, die vom Besteller übernommen werden, erhält der Auftragnehmer die ihm nachweisbar entstandenen Selbstkosten, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind
- oder
- auf die Ausführung des Bestellgegenstandes verzichten und Rückabwicklung der Bestellung verlangen; für die Rückgabe des bereits gelieferten Teils des Bestellgegenstandes gilt Ziff. 18.10 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend. Der Auftragnehmer hat auch aller hieraus erwachsenen Schäden zu tragen.
- Ein weiterer Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entfällt.
- Als Kündigungsgrund, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere
- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer,
- Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers,
- grobe Verletzungen der Verpflichtungen aus der Bestellung in Bezug auf Qualität und vereinbarte Termine, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstandes in Frage stellen,
- wenn der Auftragnehmer es unterlässt oder sich weigert, eine ausreichende Zahl hinreichend geschulter Arbeitskräfte und genügend geeignetes anderes Personal oder genügend geeignete Maschinen, Werkzeuge und dergleichen einzusetzen oder
- sonstige wichtige Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigen.

23.3 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, oder ohne Angabe von Gründen, so

wird der Besteller die bereits vollständig ausgeführten Teile des Bestellgegenstandes zu den darauf anteilig entfallenden Preisen der Bestellung sowie die bereits teilweise ausgeführten Teile des Bestellgegenstandes zu den dafür beim Auftragnehmer nachweislich angefallenen Selbstkosten übernehmen, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er für diese vollständig oder teilweise ausgeführten Lieferungen und Leistungen keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit hat.

23.4 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer sämtliche Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm erstellt oder ihm übergeben wurden, dem Besteller unaufgefordert aushändigen.

23.5 Sistiert der Besteller die Bestellung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat dieser keinen Anspruch auf Erstattung der durch die Sistierung entstandenen Kosten und Aufwendungen.

23.6 Sistiert der Besteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer Ersatz der ihm durch die Sistierung nachweislich entstandenen Kosten. Bei der Berechnung dieser Kosten ist von den der Bestellung zugrunde liegenden Bedingungen und Kalkulationsgrundlagen auszugehen. Hierbei sind jedoch etwaige inzwischen eingetretene Änderungen der Verhältnisse bei der Neufestsetzung von Vergütungen, Fristen, Terminen und Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen. Alle anderen Bedingungen der Bestellung bleiben unverändert.

23.7 Die Regelungen der Ziff. 23.5 und 23.6 dieser Einkaufsbedingungen gelten entsprechend, wenn der Besteller von seinem Recht Gebrauch macht, die gekündigte Bestellung wieder aufleben zu lassen.

23.8 Erfolgte Zahlungen werden angerechnet und eventuelle Überzahlungen dem Besteller zurückerstattet.

23.9 Der Besteller ist bei Sistierung oder Kündigung berechtigt, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung mit seinen Erfüllungsgehilfen geschlossenen Verträge anstelle des Auftragnehmers zu übernehmen.

24. ABGABEN, BELEGE UND REVISIONSRECHT, ZAHLUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSSICHERHEIT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

24.1 Der Auftragnehmer trägt die Kosten für alle Zölle, Steuern und behördlichen Abgaben jeglicher Art, insbesondere auch Steuern und Abgaben für Gehalt, Lohn und sonstigen Vergütungen, die bei der Ausführung des Bestellgegenstandes anfallen. Auf Verlangen des Bestellers hat er den Nachweis zu erbringen, dass alle in den Rechnungen aufgeführten Posten erbracht, Steuern und Abgaben jeglicher Art, insbesondere auch für Gehalt, Lohn und sonstige Vergütungen, abgeführt sowie verwendete Materialien vom Auftragnehmer voll und ganz bezahlt worden sind und dass weder Forderungen noch Pfändungen darauf bestehen.

24.2 Grundlage für die Abrechnung von

EINKAUFSDINGUNGEN



Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 12 von 13

- Einheitspreisbestellungen ist die prüffähige Massenberechnung. Werden vereinbarungsgemäß mehrere Zahlungsanforderungen gestellt, so sind in den Massenberechnungen, die bis zum vertraglich vereinbarten Ende der Abrechnungsperiode ausgeführten Massen des Abrechnungszeitraumes und die Gesamtmassen der Einzelleistungen anzugeben.
- 24.3 Die Oberbauleitung attestiert durch ihre Unterschrift auf dem Aufmaßblatt nur die Richtigkeit der Massen im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen. Die Prüfung auf Übereinstimmung der angegebenen Leistungspositionen und sämtlicher Preise mit dem Aufmaß bleibt der späteren Rechnungsprüfung vorbehalten.
- 24.4 Stundenlohnarbeiten werden über Stundennachweis abgerechnet. Auf diesem Nachweis müssen die Bestellnummer, der Ort der Ausführung, die genaue Beschreibung der ausgeführten Arbeiten, die Namen und die Qualifikation der Ausführenden sowie des Auftragserteilenden und die Anzahl der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden hervorgehen. sofern Reisezeiten zu vergüten sind, dürfen diese nicht in den nachgewiesenen Arbeitsstunden enthalten sein. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Werkzeuge (ausgenommen kleines Handwerkszeug) und Hilfseinrichtungen sind auf einem separaten Aufmaßblatt zu erfassen und werden nur dann vergütet, wenn dies gemäß Bestellung vorgesehen ist. Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, müssen belegt werden.
- 24.5 Die für die Zahlungsanforderungen erforderlichen Massenberechnungen sind unter Verwendung der in den Bauzeichnungen enthaltenen Bauteilabmessungen aufzustellen. Sind die vorhandenen Zeichnungen für die Aufstellung von prüffähigen Massenberechnungen nicht ausreichend, hat der Auftragnehmer zusätzliche Abrechnungszeichnungen in übersichtlichem Maßstab anzufertigen. Können Massenberechnungen nicht nach vorhandenen Bauzeichnungen oder Abrechnungszeichnungen aufgestellt werden, müssen für solche Massenberechnungen örtliche Aufmaße und/oder Berichte über ausgeführte Arbeiten vorliegen.
- 24.6 Die Massenberechnungen von Einzelleistungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Einzelleistungen aufzustellen und der Oberbauleitung unabhängig von der Rechnungslegung zur Überprüfung in 2facher Ausfertigung entsprechend dem Baufortschritt einzureichen. Stundennachweise müssen arbeitstäglich aufgestellt der Oberbauleitung zur Bestätigung bis 10:00 Uhr des der Ausführung folgenden Arbeitstages vorgelegt werden.
- 24.7 Schlussrechnungen sind, wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, innerhalb von 4 Wochen nach mechanischer Fertigstellung des Bestellgegenstandes, aufgegliedert nach Planziffern, wie in der Bestellung vorgegeben und allen bisher einzeln eingereichten Rechnungen mit Rechnungsnummer, -datum, -summe, Rückbehaltssumme sowie mit der Gesamtsumme der Rückbehalte, fälligen Zahlungen und Mehrwertsteuer einzureichen. Außerdem ist, soweit vorhanden, das gemeinsam vom Auftragnehmer und Besteller unterzeichnete Protokoll über die mechanische Fertigstellung zum Zwecke der Freigabe zur Zahlung beizufügen.
- Die Zahlung der Schlussrechnung enthebt den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglich vereinbarten Pflichten und Gewährleistungen.
- 24.8 Zahlungen setzen voraus, dass Zahlungsanforderungen, Rechnungen, sowie Gut- und Lastschriftanzeigen mit prüffähigen Belegen in vierfacher Ausfertigung eingereicht und an die Abteilung GF-RP des Bestellers adressiert sind, sowie dass darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist. Falls darin keine Umsatzsteuer enthalten ist, hat dies der Auftragnehmer in diesen Unterlagen gleichzeitig unter Angabe der Gesetzesvorschrift anzugeben.
- 24.9 Zahlungen setzen weiterhin voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind und der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Dokumentation und sonstigen Unterlagen, termingerecht nachgekommen ist.
- 24.10 Leistet der Besteller aufgrund der Bestellung eine Anzahlung, wird der Auftragnehmer dem Besteller vor Leistung der Anzahlung in deren Höhe einschließlich Zinsen und Nebenkosten eine Rückzahlungsbankbürgschaft stellen, die mit der bestellgerechten Ausführung des Bestellgegenstandes erlischt. Der Besteller ist ferner berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 % des endgültigen Gesamtbestellwertes bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfristen sicherheitshalber einzubehalten. Wird diese Sicherheit vom Besteller ganz oder teilweise in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Einbehalt unverzüglich wieder auf diese 10 % zu ergänzen. Macht der Besteller von diesem Einbehaltungsrecht Gebrauch, ist der Auftragnehmer jedoch berechtigt, vom Besteller den einbehaltenen Betrag gegen Stellung einer für die Dauer der Gewährleistungsfrist geltenden Bankbürgschaft zu verlangen. Die Bankbürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaft, spätestens mit Erlöschen der vertraglichen Gewährleistungspflichten. Der Besteller kann jedoch die Ablösung des Einbehalts durch Bankbürgschaft ablehnen, solange ihm gegenüber der Kunde des Bestellers wegen des Bestellgegenstandes einen Vergütungsbetrag zurückbehält. Die gemäß Ziff. 24.9 dieser Einkaufsbedingungen zu stellenden Bankbürgschaften müssen auf erste Anforderung des Bestellers zahlbar und für den Besteller kostenlos sein. In diesen Bürgschaften sind die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage ausdrücklich auszuschließen. Die als Bürge vorgesehene Bank bedarf der Einwilligung des Bestellers. Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- 24.11 Der Besteller ist berechtigt, seine Zahlungen zurückzuhalten und/oder angemessene Sicherheitsleistungen vom Auftragnehmer zu verlangen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht bestellungsgerecht, insbesondere nicht termingemäß

EINKAUFBSBEDINGUNGEN



ELEKTRO AUTOMATION GMBH

Datum:	Prozessverantwortliche/r	Erstellt von:	Freigegeben von:	Version: 2
01.10.2014	EK	QM	GF	Seite 13 von 13

nachkommt oder wenn berechtigte Zweifel an der termingerechten Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer bestehen oder solange der Auftragnehmer beanstandete Mängel nicht beseitigt. Die Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Ausführung des Bestellgegenstandes zu unterbrechen oder einzustellen. Hat der Besteller gegen den Auftragnehmer aus dieser Bestellung oder anderen Rechtsgründen Forderungen, so ist er berechtigt, diese gegen zu leistende Zahlungen aufzurechnen.

Der Auftragnehmer kann nur mit seinem vom Besteller anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen. Der Besteller kann seine eigenen Gegenforderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart sind; gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

- 24.12 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zur Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden wird. Für solche Abtretungen, die aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass sich der Besteller gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden.

25. TEILUNWIRKSAMKEIT, VERZICHT

- 25.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder

nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Besteller und der Auftragnehmer sind in einem solchen Falle jedoch verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, wobei der vorgesehene Gebrauch und/oder Zweck des Bestellgegenstandes dadurch nicht aufgehoben oder gemindert werden darf. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken der Bestellung.

- 25.2 Hält ein Partner eine oder mehrere Bestimmungen der Bestellung nicht ein, und zieht der andere Partner daraus keine Folgerungen, so kann auch im Falle der Wiederholung daraus kein Verzicht auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmungen hergeleitet werden.

26. ERFÜLLUNGSORT

- 26.1 Erfüllungsort für den Bestellgegenstand ist die Baustelle. Erfüllungsort für Dokumentationslieferungen und für Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.

27. ANZUWENDENDENES RECHT

- 27.1 Soweit nichts anderes vereinbart, findet auf die Bestellung ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechtes, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UN-Kaufrechts.

28. GERICHTSSTAND/SCHIEDSGERICHT

- 28.1 Hat der Auftragnehmer seinen Hauptgeschäftssitz in der Republik Österreich, gilt folgendes: Für alle aus der Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Amstetten, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.